

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 10, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 820, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—, für Mitglieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50, für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und übrige Abonnenten Fr. 5.—
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Die Fahrküchen des Feld-Infanterie-Bataillons.

Von Oblt. A. Lehmann, Q. M. Füs. Bat. 62.

Dem Feld-Infanterie-Bataillon stehen für den Kochdienst zur Verfügung:

- 1 Küchenfourgon des Stabes mit 6 Kochkisten, je 1 Fahrküche pro Einheit.

An Mannschaften weist der Küchentrain des Bat. nach der „Organisation der Stäbe und Truppen“ auf:

- 1 Train-Unteroffizier als Führer der Staffel,
- 4 Kp.-Fouriere,
- 5 Küchenchefs mit Kochmannschaften,
- 1 Mitr.-Sattler beim Gerätschaftswagen der Mitr.-Kp.,
- Offiziersordonnanzen mit den beiden Handpferden des Bat.-Kdten. und des Bat.-Adj.

Die „O. St. Tr. 1927“ bestimmt ferner, dass bei der Feld-Infanterie-Brigade der Küchentrain „dem I. R., allenfalls den Bat.“ folgt. Lediglich bei der Geb.-I.-Br. gilt für den Küchentrain die Regel, dass er im Bat.-Verband und nur ausnahmsweise im Reg.-Verband zusammengenommen wird. In der Tat wurde der Küchentrain in einzelnen Feld-I. R. bis in die jüngste Zeit regimentweise vereinigt der Truppe nachgeführt, häufig nur deshalb, um Train-Offizieren Gelegenheit zur Führung grösserer Train-Kolonnen zu geben.

Die Zusammenfassung des Küchentrains im Regiment hat in jedem Verhältnis stets zu grösseren Unzulänglichkeiten geführt. Waren einzelne Kpen. nach der taktischen Lage zur Abgabe der Verpflegung bereit, so dauerte es in der Regel viel zu lange, bis ihre Küchen — sofern sie einzeln vom Führer des Reg.-Küchentrains überhaupt freigegeben wurden — nachgezogen waren. Inzwischen eingetroffene Befehle zu sofortigem weiteren Vorrücken, zum Angriff usw. verhinderten dann jeweils wieder die Abgabe der Verpflegung.

Ausgehend von den gemachten Erfahrungen beim Küchentrain, wie bei den übrigen Trainstaffeln, hat man an höherer Stelle versucht, die Bildung grösserer Train-

kolonnen — nicht zuletzt auch wegen der feindlichen beobachtenden Flieger — einzuschränken. So verfügte beispielsweise Herr Oberstkorpskommandant Wille in seinem Divisionsbefehl vom 23. 9. 1930 (vergl. den Artikel über „Die Trainordnung einer Feldbrigade im Manöver“ von Herrn Major Wegmann in der Dezember-Nummer 1933 unseres Blattes):

„Die Trainordnung sieht einen besonderen Küchentrain vor. Dies will aber nicht sagen, dass diese Trainstaffel immer gebildet werden müsse. Die Küchen gehören zunächst grundsätzlich zu den Einheiten und sollen dort bleiben, solange die Lage es irgendwie zulässt. Im Gefecht führt in der Regel das Bat.-Kdo. die Küchen hinter der Reserve nach. Nur ausnahmsweise gibt das R- oder höhere Kdo. Weisungen über diese Trainstaffel. Besonders die Gebirgseinheit soll ihre Kochkisten möglichst nahe hinter sich nachziehen können. Allein bei den Vorhuten werden Küchen frühzeitig hinderlich sein, aber bei allen andern Teilen einer Kolonne müssen sie bei der Truppe bleiben, damit diese vor dem Eintritt ins Gefecht womöglich noch verpflegt werden kann.“

Dem hier ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Küchen zunächst zu den Einheiten gehören, wurde in einzelnen Bat. in der Folge fast ausnahmslos nachgelebt. Die Kp. Kdten behielten die Küchen ständig bei ihren Einheiten, mit dem Erfolg, dass sich die Kp. — sofern der Fassungstrain den Anschluss an die einzelnen Fahrküchen nicht verfehlte — in der Regel mühelos verpflegen konnte. Auch in unserer Zeitschrift wurde daher seinerzeit, nicht zuletzt durch Herrn Oberstkorpskommandant Biberstein, wiederholt auf den Grundsatz „Die Fahrküchen gehören zu den Kompagnien“ hingewiesen.

An dieser Stelle sei eine Bemerkung über den Fassungstrain eingeflochten. Die Kp. als solche besitzt keine Fassungsfourgons. Nach der „O. St. Tr. 1927“ sind deren 5 (in Friedenswiederholungskursen nur deren 3—4) dem Bat. zugeteilt. Das Bat. fasst also von der Verpfl.-Kp. für den Gesamtbestand des Bat. Irgendwo auf dem Weg zwischen Fassungssplatz und den einzelnen Fahrküchen muss dann

